

14. Reglement Schulweg und Transportmittel

1. Allgemeines

Die Kinder lernen auf dem Schulweg, sich im Strassenverkehr sicher zu bewegen. Der Schulweg zu Fuss bringt den Kindern zudem auch wertvolle Erlebnisse, Entdeckungen in der Natur, Begegnungen mit anderen Kindern, Bewegung und Gesundheit. Der Schulweg stärkt ihr Selbstbewusstsein, ihre Sozialkompetenz und fördert ihre Eigenverantwortung.

Auf Transportdienste mit dem Auto soll verzichtet werden.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalls nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen der Schule Glattfelden im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges.

2. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 & 62

Der Grundschulunterricht ist gemäss Bundesverfassung obligatorisch und unentgeltlich. Dies hat zur Folge, dass Kinder Anspruch auf den Unterricht haben und der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung sein soll.

Ist der Schulweg zu weit, zu beschwerlich oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen. Der Schulweg ist somit nicht alleinige Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3

Können Schüler:innen den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung Art. 66c Abs. 2

Die Verantwortung für die Schüler:innen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

3. Schulweg

3.1 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab:

- Von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Von der Gefährlichkeit des Schulweges (Trottoirs, Fusswege, Verkehrsaufkommen, Kreuzungen, etc.)
- Von der Person der Schülerin/des Schülers (Alter sowie individuelle Aspekte wie physische, psychische, intellektuelle oder kognitive Entwicklung)

- Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler:innen gemäss oben genannten Kriterien unzumutbar ist.

3.2 Schulweg

Die Erziehungsberechtigten sind vollumfänglich für ihre auf dem Schulweg befindenden Kinder verantwortlich. Das Merkblatt Schulweg gibt Auskunft über empfohlene Schulwege.

4. Schulbus und weitere Transporte

4.1 Ausgangslage

Der Schulbus (Kleinbus bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) dient dem Transport von Kindern und ist mit einem Dreipunkt-Sicherheitsgurtsystem ausgestattet. Die Bestuhlung ist ausschliesslich in Fahrtrichtung ausgerichtet.

Die Anzahl der Fahrpersonen ist begrenzt. Zusätzliche Transportmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.

4.2 Anrecht auf Transportmöglichkeiten

Schüler:innen bis zur 6. Klasse sowie Kindergartenkinder, wohnhaft in folgenden Gebieten, haben Anspruch auf einen sicheren Transport:

- Wohnort Wisengrund, Buechhalden, Aarüti (Schule/Kindergarten nach Zweidlen)
- Wohnort Schachen (Kindergarten)
- Nördlich der Hochleistungsstrasse, Rheinsfelden nach Kraftwerk (individuelle Lösung)
- Zweidlen-Dorf (Kindergarten)
- Pendelverkehr Glattfelden–Zweidlen

Ausnahmen (Bewilligung durch die Schulleitung):

- Kinder mit körperlicher/geistiger Beeinträchtigung
- Unfallbedingte Einschränkungen (z. B. Gips)
- Sonstige begründete Fälle

4.3 Leistungsumfang / Betrieb

Die Schule Glattfelden garantiert den täglichen Schulbusbetrieb.

Die Schulpflege zeichnet sich verantwortlich dafür, dass genügend Personal für die Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs angestellt, im Besitze eines gültigen PW-Führerscheins (D1, Zusatz 106, ausgestellt vor dem 1. April 2002) wie auch entsprechend ausgebildet ist.

Die Schulbusfahrer (ausser Ersatzpersonen) sind mit einem Vertrag bei der Schule angestellt. Im Vertrag sind die Details der Aufgaben der Busfahrer geregelt.

Der Busfahrplan wird am Anfang des Schuljahres erstellt und bei Bedarf laufend angepasst.

4.4 Transporte

- Der Schulbus kann für weitere schulorganisatorische Fahrten eingesetzt werden:
- Sonderpädagogische Massnahmen im Kindergarten Leuegässli A+B und Zweidlen-Letten sowie Schüler:innen aus dem Schulhaus Zweidlen während der Unterrichtszeit.

- Tagesstruktur gilt für die Schüler:innen des Kindergarten Zweidlen-Letten, Leuegässli A+B und des Schulhauses Zweidlen.
- Schwimmlektionen, Turnstunden der Klassen im Schulhaus Zweidlen, Bibliotheksbesuche.
- Für Fahrten von Schulreisen, Exkursionen und dergleichen kann der Schulbus ebenfalls eingesetzt werden. Der ordentliche Schülertransport darf dadurch nicht gestört werden.
- Schülertransporte können auch in die unterrichtsfreie Zeit fallen und von Lehr- oder Begleitpersonen mit einem gültigen PW-Führerschein (vgl. 3.2) ausgeführt werden.
- Über spezielle Transporte entscheidet die Schulleitung.

5. Pedibus (Laufbus)

Jüngere Kinder können innerhalb der Gemeinde für bestimmte Lektionen, zu Fuss von einer schulinternen erwachsenen Person begleitet werden.

6. Verpflichtungen der Eltern und Kinder / Sanktionen

6.1 Eltern/Erziehungsberechtigte

Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereitstehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern zur Schule, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Erziehungsberechtigte von Schulbus-Kindern, haben der Fahrerin/dem Fahrer rechtzeitig zu melden, wenn ihr Kind den Schulbus wegen Krankheit oder anderen Gründen nicht benutzen kann.

Eltern können ihr Kind jederzeit schriftlich vom Transportdienst für das laufende Schuljahr abmelden.

6.2 Kinder

Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrerin/des Busfahrers Folge zu leisten. Im Schulbus soll Ordnung herrschen, da Unruhe im Bus die Konzentration des Lenkers beeinträchtigt und die Sicherheit der Kinder gefährdet.

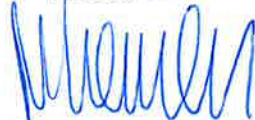
6.3 Sanktionen

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Fahrerin/des Fahrers halten, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 30.06.2026 genehmigt und tritt per 01.08.2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement Schulbus vom 01.11.2022.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteherin Bildung



Carole Kern
Leiterin Schulverwaltung